

Hinweis auf Landfahrer

Eine Regionalzeitung berichtet über den Prozess gegen drei »Landfahrerfrauen«, denen Körperverletzung und versuchter Diebstahl vorgeworfen wird. Der Bericht enthält Formulierungen wie: »Lange, bunte Schürzen, in den runden Gesichtern eine unschuldsvolle Miene.« Oder: »Eine andere Landfahrerin, wie die Sinti und Roma allgemein von der Justiz bezeichnet werden, sah sich in dieser Zeit im Zimmer der alten Dame um.« (1990)

Die abstrakte Zuordnung der Betroffenen zu einer ethnischen Gruppe reicht nach Ansicht des Deutschen Presserats nicht aus, die Beschwerde für begründet zu erklären und die Veröffentlichung als einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex einzustufen. Die Entscheidung des Presserats ergeht in sinngemäßer Anwendung seiner Empfehlungen und in Relation zu anderen Veröffentlichungen, die zu Beschwerden geführt haben. (B 33-7/91)

Aktenzeichen:B 33-7/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet